

41. Gibt es besondere Bestimmungen für BetreiberInnen eines religiösen Versammlungsraumes im Steuerrecht?

Ja, wenn es sich dabei um gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften handelt: auf Bundes- und Landesebene finden sich für diese in einigen steuerrechtlichen Vorschriften **Begünstigungen bzw. Ausnahmeregelungen**.

Grundsteuer

Von der Grundsteuer befreit ist Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft¹, wenn er:

- dem Gottesdienst gewidmet ist
- für Zwecke der Seelsorge oder der religiösen Unterweisung genutzt wird
- für Verwaltungszwecke genutzt wird
- (unter bestimmten Voraussetzungen) als Altenheim genutzt wird

Schenkungssteuer

Hier gibt es teilweise ermäßigte Steuersätze bzw. Steuerbefreiungen für inländische juristische Personen, die u.a. kirchliche Zwecke verfolgen bzw. für inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. Dies ist z.B. relevant, wenn Räumlichkeiten für religiöse Zwecke geschenkt oder vererbt werden.²

¹ „Eine vergleichbare Befreiungsbestimmung findet sich für religiöse Bekenntnisgemeinschaften und als Vereine konstituierte Religionsgemeinschaften nicht. Im Hinblick auf die derzeitige Höhe der Grundsteuer sowie den Umstand, dass religiöse Bekenntnisgemeinschaften Grundsteuer in derselben Höhe wie andere physische und juristische Personen leisten müssen, liegt meiner Ansicht nach kein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff im Hinblick auf die Religionsfreiheit vor, was allerdings im Schrifttum durchaus auch anders gesehen wird. (...) Aus Sicht des Gleichheitssatzes erscheint es aber fraglich, ob die unterschiedliche Behandlung von für Gottesdienste, Seelsorge oder gar Altenheime gewidmetem Grundbesitz sachlich rechtfertigbar ist.“ (Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 214)

² Vgl. Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 209f

Kapitalverkehrssteuer

Die Kapitalverkehrssteuer umfasst die Gesellschaftssteuer, die Wertpapiersteuer sowie die Börsenumsatzsteuer. Dieser Besteuerung unterliegen nicht inländische Kapitalgesellschaften, die der Förderung kirchlicher Zwecke dienen.

Körperschaftssteuer

Gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind nur beschränkt körperschaftssteuerpflichtig. Sie verfügen bei Einkünften über einen Freibetrag von Euro 7.300,-. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften sind hingegen unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig.³

Abgaben

Auch in der Bundesabgabenordnung finden sich Begünstigungen und Ausnahmen zur Förderung kirchlicher Zwecke. Dazu gehören etwa auch die Errichtung, Erhaltung und „Ausschmückung“ von religiösen Versammlungsräumen („Gottes(Bet)häuser“ bzw. „kirchliche Gemeinde(Pfarr)häuser“) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

³ „Im Bereich des Körperschaftssteuergesetzes 1988 (KStG) (BGBl 1988/401 idF (zuletzt) BGBl I 2010/111) ergeben sich die abgabenrechtlichen Begünstigungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften im Wesentlichen daraus, dass sie als Körperschaften öffentlichen Rechts gelten und solche nur mit Betrieben gewerblicher Art (§ 2 KStG) unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig sind. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich deren Pfarrgemeinden stellen keinen Betrieb gewerblicher Art dar, lösen daher in der Regel keine Körperschaftssteuerpflicht aus. Weiters ist zu berücksichtigen, dass Körperschaften mit gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Zweck von der unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht gemäß § 5 Z 6 KStG befreit sind und bei allfälliger Ermittlung von Einkünften im Rahmen einer beschränkten Körperschaftssteuerpflicht über einen Freibetrag von Euro 7.300,- verfügen (§ 23 Abs 1 KStG). Diese Begünstigungen stehen religiösen Bekenntnisgemeinschaften nicht zu, sodass diese unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig sind.“ (Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 213f)

Überwachung von religiösen Versammlungsräumen

Eine weitere finanzielle Unterscheidung ergibt sich bei der Überwachung von religiösen Versammlungsräumen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Hier sind gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften von einer Einhebung von Überwachungsgebühren befreit.

Einzelne Landesgesetze enthalten ebenfalls abgabenrechtliche Ausnahmegestimmungen für Kirchen und Religionsgesellschaften.

Für religiöse Bekenntnisgemeinschaften und Vereine als Rechtsträger von Religionsgemeinschaften gibt es keine generellen, spezifischen steuerrechtlichen Vorschriften.⁴

⁴ „Die größte Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften im Bereich der §§ 34 bis 47 BAO ... Nach § 38 Abs 1 BAO sind kirchlich nur solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaft gefördert werden, in § 38 Abs 2 BAO werden diverse Beispiele für die Erfüllung solcher kirchlicher begünstigter Zwecke angeführt. Nach § 39 Z 1 BAO darf eine Körperschaft, die abgabenrechtliche Begünstigungen im Sinne der §§ 34 BAO im Zusammenhang mit der jeweiligen materiellen Abgabenvorschrift in Anspruch nehmen will, - abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. ... Dies schafft für religiöse Bekenntnisgemeinschaften und als Vereine konstituierte Religionsgemeinschaften enorme steuerliche Probleme. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften verfügen über verschiedenste Einrichtungen, die als juristische Personen des Privatrechts konstituiert und als Körperschaften mit ausschließlich gemeinnützigen oder/und mildtätigen und kirchlichen Zwecken organisiert sind. Solche Einrichtungen müssten auch im Rahmen der Religionsfreiheit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften zur Verfügung stehen. So wird etwa bei einer Einrichtung der Caritas bzw Diakonie in der Regel eine Körperschaft mit einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der BAO vorliegen, ergänzt durch einen kirchlichen Zweck (wie zB die seelsorgerliche Betreuung von Menschen). Abgabenbehörden qualifizieren eine seelsorgerliche Tätigkeit sowie die Abhaltung von Gottesdiensten in solchen Einrichtungen als eigenen kirchlichen Zweck im Sinne der BAO und sehen ihn nicht als Teil eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks an. Während also solche Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaft diese abgabenrechtliche Begünstigung in Anspruch nehmen können - verfolgen sie doch ausschließlich gemeinnützige oder/und mildtätige und kirchliche Zwecke -, ist dies bei Einrichtungen religiöser Bekenntnisgemeinschaften im Zweifel nicht der Fall. So arbeitet etwa der Bund der Baptistengemeinden in Österreich in der Diakonie Österreich, einem Werk der Evangelischen Kirche AuHB in Österreich, mit. Hat der Bund der Baptistengemeinden jedoch eine eigene diakonische Einrichtung in Form einer juristischen Person des Privatrechts, stellt sich im gegenständlichen Fall - bei gleicher Tätigkeit wie einer Einrichtung der Evangelischen Kirche AuHB - sehr wohl die Frage, ob abgabenrechtliche Begünstigungen releviert werden können, weil neben dem gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zweck der eigene geistliche, religiöse Aspekt nicht unter einen kirchlichen Zweck gemäß § 38 BAO fällt und als solcher keinen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwirklicht.“ 4 ... „Ein Verlust der steuerlichen Vorteile

Betreffende Gesetzesstellen:**Bundesgesetz vom 30. Juni 1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955)**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003850>

§8. (3) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendungen:

a) von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften 2,5 vH

§ 15. (1) Steuerfrei bleiben außerdem (...)

14. Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an
a) inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
b) inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften,

14a. Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem begünstigten Zweck gesichert ist; dies gilt auch für solche Zuwendungen in das Ausland, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Betreffende Gesetzesstellen:**Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955).**
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003845>

Keine Grundsteuer ist zu entrichten für:

(...)

5. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
b) Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für Zwecke der Seelsorge oder der religiösen Unterweisung benutzt wird,

kann im Einzelfall bedeuten, dass wirtschaftliche Gründe es nicht zulassen, diakonische Einrichtungen - als Dienst der Nächstenliebe - selbst zu führen. Dies ist aus der Sicht der Religionsfreiheit im Hinblick auf Art 9 in Verbindung mit 14 EMRK grundrechtlich bedenklich, werden doch unter Verletzung staatlicher Neutralität gegenüber allen Religionsgemeinschaften die religiösen Bekenntnisgemeinschaften ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich behandelt. ... In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass unter bestimmten Voraussetzungen religiöse Bekenntnisgemeinschaften diesbezüglich sogar gegenüber Weltanschauungsgemeinschaften - wie philosophischen Gesellschaften - benachteiligt sind. Diese üben im Sinne der negativen Religionsfreiheit bewusst keine religiöse Betätigung aus, und die Förderung der Wissenschaft, wozu auch die Philosophie gehört, stellt gemäß § 35 Abs 2 BAO einen gemeinnützigen Zweck dar.“ (Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 209f)

- c) Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird;
 - d) Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Altenheim benutzt wird, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch der Allgemeinheit freisteht und das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird;
6. Grundbesitz einer der unter den Z 1 bis 5 lit. a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Z 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;

Betreffende Gesetzesstellen:

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO).

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940>

§ 34. (1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung (§ 27) haben, nachzuweisen, daß sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.

§ 38. (1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 39. Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten

1. Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 40. (1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

§ 41. (1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben; als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinn des § 39 Z 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft binnen einem Monat jenem Finanzamt bekanntzugeben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.

(...)

§ 42. Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

(...)

§ 42. Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

§ 43. Die Satzung (§ 41) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 42) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes bei der Körperschaftsteuer während des ganzen Veranlagungszeitraumes, bei den übrigen Abgaben im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

§ 44. (1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt kann auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise absehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

(...)

§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief

oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.

(2) Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein.

Betreffende Gesetzesstellen:

Kapitalverkehrsteuergesetz (KVG) Vom 16. Oktober 1934StF: dRGBI. I S 1058/1934

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003785>

§ 6Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,

a) die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der BAO in der jeweils geltenden Fassung dienen,

Betreffende Gesetzesstellen:

Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004569>

§ 5. Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind befreit:

(...)

6. Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung dienen.

(...)

§ 23. (1) Bei Körperschaften im Sinne des § 5 Z 6 ist bei der Ermittlung des Einkommens nach Abzug der Sonderausgaben ein Betrag in Höhe des Einkommens, höchstens jedoch 7 300 Euro, abzuziehen.

(2) Erzielt eine Körperschaft im Sinne des Abs. 1 in einem Kalenderjahr vor Anwendung des Abs. 1 kein steuerpflichtiges Einkommen, ist der nicht wirksam gewordene Freibetrag vom Einkommen, das in einem der zehn folgenden Jahre (Ansamlungszeitraum) erzielt wird, in folgender Weise abzuziehen:

1. Es ist zunächst der für das jeweilige Jahr zustehende Freibetrag abzuziehen.

2. Verbleibt nach Abzug des Freibetrages nach Z 1 ein Einkommen, sind aus vorangegangenen Jahren zustehende Freibeträge abzuziehen, wobei die Freibeträge der zeitlich am weitesten zurückliegenden Jahre vorrangig zu berücksichtigen sind.

3. Nicht verrechnete Freibeträge nach Z 2 bleiben innerhalb der Frist von zehn Jahren weiter abzugsfähig. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen vor Anwendung des Abs. 1 in einem Kalenderjahr nicht 10% des Freibetrages und übersteigt das kumulierte steuerpflichtige Einkommen vor Anwendung des Abs. 1 im Ansamlungszeitraum nicht 5% der im Ansamlungszeitraum maximal vortragsfähigen

Freibeträge, kann der im jeweiligen Kalenderjahr noch nicht verbrauchte Freibetrag nach Z 1 bis 3 vorgetragen werden.

Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792>

§ 5a. (1) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die auf Grund der Verwaltungsvorschriften für Vorhaben mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben, wenn es sich um die Überwachung von Vorhaben handelt, die - wenn auch nur mittelbar - Erwerbsinteressen dienen, oder um Vorhaben, für die die Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Vorhaben der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der politischen Parteien und der ausländischen in Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Überwachungen, die dem vorbeugenden Schutz nach § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 dienen.